Förderrichtlinien

zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin (Gewährung von Zuschüssen)

Stand: 2010

Die Verwaltung der Fördermittel für Maßnahmen der Jugendarbeit erfolgt durch den

Stadtjugendring Sankt Augustin e.V.

Bonner Straße 104
53757 Sankt Augustin

Tel./ Fax 02241 / 20 52 12
E-mail: foerdermittel@sjr-sanktaugustin.de
Homepage: www.sjr-sanktaugustin.de

Markierungen: **Neuerungen, neue Formulierungen, Ergänzungen**
redaktionelle Änderungen, Korrekturen, Begriffsanpassungen
Verschiebungen von Texten ohne inhaltl. Änderungen

Inhaltsverzeichnis

TEIL 1 : ALLGEMEINE RICHTLINIEN

der Stadt Sankt Augustin über die Gewährung
von Fördermittel zur Förderung der Jugendarbeit Seite 3

TEIL 2 : BESONDERE RICHTLINIEN ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON FÖRDERMITTEL

1. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Fördermittel zur Durchführung von Jugendfahrten und -wanderungen, sowie Ferien- und Freizeitlagern Seite 8

2. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Fördermittel zu Maßnahmen der Feriennaherholung Seite 9

3. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Fördermittel zur Durchführung von internationalen Begegnungen Seite 10

4. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Fördermittel zur Integration sozial benachteiligter Kinder und Jugendlichen Seite 12

TEIL 3 : FÖRDERUNG VON BILDUNG

5. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Fördermittel zu Bildungsmaßnahmen und -veranstaltungen Seite 13

TEIL 4 : FÖRDERUNG VON JUGENDVERBANDSARBEIT

6. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Fördermittel zur Durchführung von Jugendgruppen, -vereins und -verbandsarbeit Seite 15

TEIL 5 : FÖRDERUNG VON INNOVATIONEN

7. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Fördermittel für Modell- und Sondermaßnahmen Seite 16

TEIL 6 : FÖRDERUNG VON JUGENDMATERIAL

8. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Fördermittel zur Anschaffung von Geräten, Material und Hilfsmitteln für die Jugendarbeit *(Jugendpflegematerial)* Seite 17

TEIL 1: ALLGEMEINE RICHTLINIEN

der Stadt Sankt Augustin über die Gewährung von Fördermittel zur Förderung der Jugendarbeit

Die Stadt Sankt Augustin unterstützt und fördert im pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe in Sankt Augustin durchgeführte und den Grundsätzen des **Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG)** entsprechende Jugendarbeit.

Nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Richtlinien auf die jeweilige weibliche Form der Schreibweise verzichtet. Jedem Leser ist natürlich freigestellt, die jeweilige weibliche Form an passender Stelle selbstständig für sich selbst oder seine Zuhörer einzufügen.

1. Förderungsabsicht / -gegenstand

1.1 Ziel der Förderung der Jugendarbeit ist die Unterstützung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenständigen und sozialen Persönlichkeit. Diesem Ziel dienen mittelbar und unmittelbar Maßnahmen, die die sozialen, geistigen, körperlichen und emotionalen Anlagen und Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen stärken.

1.2 Gefördert werden Maßnahmen und die Anschaffung von Gegenständen entsprechend den Bestimmungen der Einzelförderrichtlinien.

1.3 Nicht gefördert werden Einrichtungen und Veranstaltungen sowie Anschaffungen, die überwiegend schulischen, religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter haben und Veranstaltungen von Sportvereinen, in deren Mittelpunkt sportliche Aktivitäten mit der Zielsetzung des Vereins stehen *(Fahrten zu Wettkämpfen, Turnieren, etc.)*.

2. Förderungsgrundsätze

2.1 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2.2 Die gleichzeitige Förderung nach verschiedenen Richtlinien ist nicht möglich.

2.3 Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen sowie bereits getätigter Anschaffungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

2.4 Das Jugendamt ist, **soweit dies erforderlich ist**, ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung auf die Antragsberechtigten im Rahmen eines sog. Quotierungsverfahren aufzuschlüsseln.

2.5 Das Recht der Träger der Jugendhilfe auf freie Gestaltung ihrer Jugendarbeit sowie selbständige Auswahl und Fortbildung Ihrer Mitarbeiter, bleibt durch die Förderung unberührt.

2.6 Für die Förderung gelten diese Richtlinien, soweit sich aus den Einzelförderrichtlinien nichts anderes ergibt.

2.7 Bei Förderungsempfängern, die in erheblicher Weise und wiederholt gegen die festgelegten Grundsätze und Förderungsbestimmungen verstoßen, behält sich die Stadt Sankt Augustin das Recht vor, diese ganz oder teilweise von der weiteren Förderung - evtl. durch Widerruf der Anerkennung - auszuschließen.

3. Förderungsempfänger

3.1 Gefördert werden

- Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 KJHG**, die ihren Sitz in Sankt Augustin haben** oder in Sankt Augustin tätig und anerkannt sind.
- **in Sankt Augustin tätige** Vereinigungen, die ihre Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 KJHG beantragt haben und über deren Antrag noch nicht entschieden werden konnte. **Diese können vorläufige Anträge stellen. Über die Förderung wird nach ihrer Anerkennung entschieden.**
- sonstige Jugendgruppen und nicht anerkannte Jugendgemeinschaften *(informelle Gruppen)*, soweit die zu fördernde Veranstaltung grundsätzlich förderungswürdig im Sinne der Richtlinien ist bzw. einen Versuch moderner Jugendarbeit erkennen lässt *(ausgeschlossen ist die Förderung von Jugendpflegematerial)*.
- **Träger gem. § 75 KJHG, die ihren Sitz nicht in der Stadt Sankt Augustin haben und dort nicht tätig sind, bekommen nur die Teilnahme Sankt Augustiner Kinder und Jugendlicher gefördert.**
- **Träger gem. § 75 KJHG, die ihren Sitz nicht in der Stadt Sankt Augustin haben, bekommen die Teilnahme zukünftig in Sankt Augustin tätiger Gruppenleiter an entsprechenden Ausbildungen überörtlicher Träger *(adäquat zu einem Dachverband)* gefördert. Im Zweifelsfall kann die Bestätigung der Zugehörigkeit zum jeweiligen Sankt Augustiner Träger verlangt werden.**

3.2 Nicht gefördert werden

- Träger von Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden könnten.
- Träger von Maßnahmen im Sinne von § 22 SGB VIII, KJHG, z.B. Kindergärten, Kindertagesstätten, Horte und ähnliche Einrichtungen.
- Maßnahmen und Veranstaltungen für oder von Familien, insbesondere Familienfreizeiten.

4. Förderungsvoraussetzungen

Die Angebote der Jugendarbeit sollen grundsätzlich allen jungen Menschen im Alter von **sechs Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres** für eine freiwillige Teilnahme offen stehen. **Die Einbeziehung nichtorganisierter junger Menschen ist bei allen Maßnahmen der Jugendarbeit erwünscht, insbesondere die Integration sozial benachteiligter junger Menschen sowie die Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund. Im Rahmen der Maßnahmen sollen die Teilnehmer ihrem Alter entsprechend an Planung und Durchführung der Angebote mitwirken (Partizipation). Zudem soll der Träger dafür sorgen, dass die Angebote auch die geschlechtsspezifischen Interessen und Lebenslagen der Teilnehmer berücksichtigt und geschlechstspezifische Benachteiligungen thematisieren (Gender Mainstreaming).**

4.1 Förderung

4.1.1 Als Leiter und Teilnehmer gefördert werden

- Teilnehmer, die ihren Wohnsitz in der Stadt Sankt Augustin haben,
- Leiter, Mitarbeiter, Fachkräfte und Referenten einer Maßnahme, auch die, die nicht ihren Wohnsitz in Sankt Augustin haben, aber maximal nur im Verhältnis zu den aus Sankt Augustin teilnehmenden Jugendlichen und soweit nicht bereits eine anderweitige Bezuschussung erfolgt.

4.1.2 **Nicht gefördert werden**

- **Mitarbeiter und Betreuer, die die förderungsfähige Zahl an Leitern überschreiten und als Teilnehmer zu alt sind.**
- **Leiter von Maßnahmen nicht Sankt Augustiner Träger, die nicht in Sankt Augustin statt- finden, mit Wohnsitz in Sankt Augustin.**
- Nicht gefördert wird die Teilnahme an Pauschalangeboten von kommerziell ausgerichteten Reisegesellschaften oder Reisebüros, soweit dies nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und die eigenständige Gestaltung der Maßnahme nicht berührt wird.

4.2 Die als **verantwortliche** Leiter einer Maßnahme eingesetzten Personen müssen nachweislich bereits vor Maßnahmebeginn Inhaber einer gültigen **Juleica** *(Jugendleiter-Card)* sein oder eine sonstige fachspezifische Qualifikation nachweisen und an der Maßnahme selbst teilnehmen. **Von den übrigen Leitern wird eine entsprechende Qualifikation erwartet.**

4.3 Als Jugendgruppenleiter eingesetzte Personen sind ohne Altersbegrenzung in die Förderung eingeschlossen.

4.4 Eine Förderung der Gesamtmaßnahmen ist nur zulässig, wenn (*gemäß der **Besonderen** Richtlinien)* eine ausreichende Anzahl an Jugendgruppenleitern / Mitarbeitern an der Maßnahme selbst teilnimmt. Als ausreichend wird in der Regel ein Leiter bzw. Betreuer für je 10 Teilnehmer angesehen. Gefördert wird jedoch höchstens ein Betreuer für je fünf Teilnehmer.

4.5 Als behinderte Teilnehmer besonders zu fördernde Teilnehmer weisen ihre Behinderung mittels der Kopie ihres Behindertenausweises nach.

4.6 Ein städtischer Zuschuss wird darüber hinaus nur gewährt, wenn

- Die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
- angemessene Eigenanteile und / oder Teilnehmerbeiträge erbracht werden, *(wenn nicht anderes in den Besonderen Richtlinien ausgewiesen, gelten 50% als angemessen)*
- mögliche Zuschüsse anderer Stellen in Anspruch genommen worden sind *(Zuschüsse gem. den Kinder- und Jugendförderplänen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen werden auf den Eigenanteil angerechnet)*
- durch die Auszahlung des Zuschusses keine Überfinanzierung eintritt. **Überschreitet ein Antragsteller bei der vollen Ausschöpfung des Fördervolumens zusammen mit den Eigenmitteln und / oder Drittmitteln die eigenen Kosten, so wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.**

4.7 Die Einzelrichtlinien können weitere Voraussetzungen bestimmen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 **Förderungsart**

Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form der Festbetrags- und Anteilsfinanzierung.

5.2 **Förderungshöhe** und **-umfang** ergeben sich aus Ziff. -.b der jeweiligen Richtlinien.

5.3 **Höchstförderung**

Pro Träger und Jahr werden höchstens 25 % des jeweiligen Haushaltsansatzes der Haushaltsstelle gewährt.

5.4 **Bezuschusst werden können..**

- ein Jugendgruppenleiter *(gem. Ziffern 4.3 und 4.4 der Allgemeinen Richtlinien)* für je fünf Kinder / Jugendliche *(Teilnehmer)* bis zu 30 Teilnehmern.

- bei Maßnahmen mit mehr als 30 Teilnehmern wird für jeweils 10 weitere Teilnehmer nur noch ein zusätzlicher Jugendgruppenleiter bezuschusst;

- eine Fachkraft ab je 20 Teilnehmer, wenn deren Einsatz im jugendpflegerischen Interesse liegt *(z.B. Handwerker, der Einsatz ist im Antrag besonders zu begründen);*

- bei Zeltlagern oder Heimaufenthalten mit Selbstversorgung ein Koch / eine Köchin bzw. eine Hilfsperson ab 20 Teilnehmern.

- **Bei Maßnahmen für behinderte Kinder und Jugendliche kann für je drei bezuschusste Teilnehmer ein Mitarbeiter gefördert werden, im Einzelfall sogar der notwendige Einzelbetreuer.**

5.5 **Dauer der Maßnahmen**

Bei allen Maßnahmen, die länger als 21 Tage dauern, wird der städt. Zuschuss nur für 21 Tage gewährt.

5.6 An Teilnehmer **aus Sankt Augustin, die den Sankt Augustin-Ausweis vorlegen oder ihre Anspruchsberechtigung auf eine Grundsicherung nach SGB XII (ALGII oder Sozialhilfe) nachweisen,** wird ein zusätzlicher städtischer Zuschuss gewährt. Dieser Zuschuss ist vom Träger der Maßnahme über das **Jugendamt** zu beantragen.

6. Verfahren

Antrag, Verwendungsnachweis, Bewilligung, Auszahlung, Rückzahlung.

6.1 **Antragsverfahren**

6.1.1 Anträge auf Förderung sind schriftlich unter Verwendung des vorgesehenen Antragsvordruckes (einschl. Anlagen) bis zum 31.03. eines jeden Jahres für das gesamte Jahr an den Stadtjugendring Sankt Augustin e. V. zu richten. Hierzu werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel je nach ermitteltem Bedarf der einzelnen Förderbereiche prozentual aufgeteilt. Zu Jahresende erfolgt die prozentuale Aufteilung der nicht benötigten Mittel im Rahmen der sog. Endausschüttung.

6.1.2 **Um kurzfristig geplante Maßnahmen nicht von der Förderung auszuschließen, können auch nach 31.03. des jeweiligen Jahres Anträge für Maßnahmen mit maximal 2 Übernachtungen, also nur Anträge für Kurzfreizeiten, Bildungs- und Integrationsmaßnahmen, eingereicht werden.**

6.1.3 Der Träger hat im Verwendungsnachweis nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach den Richtlinien erfüllt sind und keine Überfinanzierung eintritt.

6.2 **Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren**

6.2.1 Wird der Antrag eingereicht, erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung, später einen Bescheid. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag auch ein Abschlag in Höhe von rund 70 % der beantragten Maßnahme gezahlt werden.

6.2.2 Die Durchführung der Maßnahme ohne Bewilligungsbescheid schließt eine Förderung nicht aus, erfolgt aber auf eigenes Risiko des Trägers.

6.2.3 Einen Ablehnungsbescheid erhält der Antragsteller, sofern

- der Antrag den jeweiligen Richtlinien nicht entspricht, und auch keiner anderen besonderen Richtlinien zugeordnet werden kann,
- erforderliche Angaben fehlen bzw. notwendige Unterlagen nicht beigefügt sind und / oder diese nicht rechtzeitig nachgereicht werden,

6.3 **Verwendungsnachweis**

6.3.1 Vom Antragsteller ist ein Verwendungsnachweis auf dem vorgesehenen Vordruck bis **spätestens 6 Wochen** nach Abschluss der Maßnahme bzw. Anschaffung des Jugendpflegematerials vorzulegen. Sollte der Verwendungsnachweis bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, kann auf Antrag eine Verlängerung von bis zu 2 Wochen gewährt werden. Wird der Verwendungsnachweis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt, werden seitens der Verwaltung keine Zahlungen geleistet **und der Antrag abgelehnt.**

6.3.2 Die Verwaltung des Jugendamtes behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der zweckentsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle **Original-Belege** über die ihm entstandenen **Einnahmen und Kosten** nach Abschluss der Maßnahme zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Verwaltung des Jugendamtes vorzulegen.

6.4 **Rückzahlung**

6.4.1 Der Antragsteller ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- die Durchführung der Maßnahme aufgegeben wird;
- unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden;
- trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird;
- die erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden;
- Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien nicht beachtet wurden;
- Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt worden sind;
- unter Anrechnung des gewährten Zuschusses und des Eigenanteils eine Überfinanzierung erfolgen würde.

6.4.2 Im Falle der Rückforderung eines unberechtigt in Anspruch genommenen oder zweckwidrig verwandten städtischen Zuschusses ist der Betrag grundsätzlich vom Tage der Auszahlung an mit dem Zinssatz zu verzinsen, der zu diesem Zeitpunkt bei der Kreissparkasse für die Kassenkredite der Stadt gilt. Für Rückzahlungen, die sich aus der Endabrechnung einer ordnungsgemäß abgewickelten Maßnahme ergeben, gelten die vorstehenden Zinsbestimmungen nicht, soweit innerhalb einer angemessenen Frist zurückgezahlt wird.

7. Verwaltung der Fördermittel

Das Jugendamt hat den Stadtjugendring Sankt Augustin e.V. (SJR) mit der Verwaltung der Haushaltsmittel zur Förderung der Jugendarbeit nach den Allgemeinen Richtlinien der Stadt Sankt Augustin über die Gewährung von Fördermitteln *(Zuschüssen)* betraut.

Teil 2 : Besondere Richtlinien über die Gewährung von Fördermittel

Zuschüsse für Freizeitmaßnahmen

1. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Fördermittel zur Durchführung von Ferien- und Freizeitlagern, sowie Jugendfahrten und -wanderungen

1.a **Förderabsichte, Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen**

1.a.a Ferien- und Freizeitlager, Jugendfahrten und -wanderungen

finden grundsätzlich außerhalb von Sankt Augustin statt. Gefördert werden alle Sankt Augustiner Teilnehmer und eine angemessene Anzahl Leiter. Durch die geförderten Maßnahmen sollen Möglichkeiten geschaffen werden, sich zu erholen, Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln und die Persönlichkeit weiter zu entwickeln.

1a.b **Dauer der Maßnahmen:**

Jugendfreizeiten müssen mindestens eine Übernachtung umfassen.

1.a.c **Teilnehmerzahlen:**

Gefördert werden nur Maßnahmen mit mindestens 5 Teilnehmern *(ohne Betreuer)*.
(Die Gesamtzahl der Teilnehmer ist hier maßgebend und nicht die Zahl der Teilnehmer aus Sankt Augustin)

1.b **Art, Umfang und Höhe der Förderung**

1.b.a Der städt. Zuschuss beträgt für jeden Teilnehmer **7,00 € je Verpflegungstag.**

Der angemessene Eigenanteil- und / oder Teilnehmerbeitrag beträgt 50 %;

Sonderförderungen bei sozial bedürftigen und behinderten Teilnehmern!

1.b.b Für Teilnehmer, **die den Sankt Augustin-Ausweis vorlegen,** wird ein zusätzlicher städtischer Zuschuss gewährt, der sich wie folgt errechnet:

Teilnehmerbeitrag je Tag *(höchstens jedoch 14,00 € täglich)*
abzüglich der Eigenleistung je Tag *(3,00 €)*
= zusätzlicher Zuschuss je Tag

Der angemessene Eigenanteil- und / oder Teilnehmerbeitrag beträgt 3,00 €;
Diese Zusatzförderung ist **über das Jugendamt der Stadt** zu beantragen!

1.b.c Für behinderte Teilnehmer wird zur pauschalen Abgeltung eines besonderen Bedarfs täglich zusätzlich ein Zuschuss von **4,00 €** gezahlt. Für je fünf behinderte Teillnehmer kann ein zusätzlicher Mitarbeiter in die Förderung einbezogen. Ein förderungsfähiger höherer Bedarf an zusätzlichen Betreuern ist glaubhaft zu machen.

Zuschüsse für Feriennaherholungen in Sankt Augustin

2. *Besondere Richtlinien über die Gewährung von Fördermittel zur Durchführung von Feriennaherholungsmaßnahmen*

2.a Förderabsicht, Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen:

Feriennaherholungsmaßnahmen finden ausschließlich in Sankt Augustin statt. Gefördert werden alle Sankt Augustiner Teilnehmer und eine angemessene Anzahl Leiter.

Maßnahmen der Feriennaherholung sollen vor allem den Kindern, die nicht in die Ferien fahren, die Möglichkeit geben, die nähere Umgebung ihres Heimatortes kennen zu lernen, Erfahrungen in der Gruppe zu sammeln und sich zu erholen. Zu diesen Maßnahmen gewährt die Stadt Sankt Augustin Zuschüsse, die besonders dazu dienen sollen, finanziell schwächer gestellten Kindern und Jugendlichen die Teilnahme zu erleichtern.

Bei Feriennaherholungen gelten folgende Besonderheiten:

2.a.a **Programm:**

Gefördert werden nur die für jeden zugängliche Maßnahmen, die unter einem pädagogischen Gesamtkonzept stehen, ein darauf abgestimmtes Programm haben und einen möglichst gleich bleibenden Personenkreis erfassen.

2.a.b Zu den Maßnahmen der Feriennaherholung zählen auch Maßnahmen auf Abenteuer- und Bauspielplätzen.

2.a.c **Dauer der Maßnahmen:**

Eine Feriennaherholung muss mindestens zwei Tage dauern, wobei an jedem Tag eine Veranstaltung stattfinden muss. Bei länger dauernden Maßnahmen reicht es aus, wenn je Woche fünf Veranstaltungen stattfinden. Die veranstaltungsfreien Tage dürfen nicht am Anfang oder Ende der Maßnahme liegen.

2.a.d **Höchstalter:**

Gefördert werden nur Teilnehmer bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

2.b Art, Umfang und Höhe der Förderung

2.b.a Bei Maßnahmen mit einem festen Teilnehmerkreis werden je Tag und Teilnehmer bzw. Betreuer den Trägern der freien Jugendhilfe **5,00 €** gewährt.

2.b.b Für offene Maßnahmen wird pro Tag eine Pauschale in Höhe von **70,00 €** gewährt. Es kann darüber hinaus je Antragsteller ein Zuschuss von 40% höchstens jedoch **300,00 €** zu den nachgewiesenen Kosten für notwendiges Bau- und Spielmaterial gewährt werden.

Zuschüsse für Internationale Begegnung

3. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Fördermittel zur Durchführung von Internationalen Begegnungsmaßnahmen

3.a Förderabsicht, Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen:

Internationale Begegnungen sind Maßnahmen der gegenseitigen Begegnung zwischen einer Sankt Augustiner und einer ausländischen Gruppe eines Landes, finden also sowohl in Sankt Augustin bzw. dem Inland, als auch im Ausland bei der Partnergruppe statt. Gefördert werden alle Sankt Augustiner Teilnehmer und eine angemessene Anzahl Leiter, sowie alle Teilnehmer und eine angemessene Anzahl Leiter der ausländischen Partnergruppierung bei deren Besuch in Deutschland.

Als Beitrag zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität über die Staatsgrenzen hinweg, werden internationale Begegnungen von Jugendgruppen, die ein zeitweiliges gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten der Teilnehmer ermöglichen, gefördert.

Die Maßnahmen müssen Kenntnisse über das andere Volk, die politische und soziale Lage des anderen Landes sowie seine Geschichte und seine Kultur vermitteln. Die internationalen Begegnungen müssen vorbereitet und mit einem qualifizierten Programm, durchgeführt werden; die Gegenseitigkeit der Begegnungsmaßnahme ist anzustreben.

Bei Internationalen Begegnungen gelten folgende Besonderheiten:

3.a.a **Dauer der Maßnahme:**

Begegnungsmaßnahmen müssen mindestens 4 Tage dauern.

3.a.b **Programm:**

Vor Beginn der Maßnahme muss ein **Tages-**Programm vorgelegt werden, aus dem Art und Umfang der internationalen Jugendbegegnung hervorgeht.

3.a.c **Gefördert werden..**

- Teilnehmende Kinder und Jugendliche ab **12 Jahren**.
- Maßnahmen, die nach den Kinder- und Jugendförderplänen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen oder sonstigen bilateralen Vereinbarungen anerkannt bzw. anerkennungsfähig sind.

3.a.d **Nicht gefördert werden..**

- Begegnungen, die überwiegend der Besichtigung des Landes oder der Erholung, wissenschaftlichen, sportlichen, kulturellen und anderen Zwecken, die nicht dem internationalen Jugendbegegnungszweck zuzurechnen sind, dienen;
- Maßnahmen, die im Rahmen der Städtepartnerschaft von Städten und Gemeinden gefördert werden.

3.b **Art, Umfang und Höhe der Förderung**

3.b.a Die Förderung beträgt **7,00 €** pro Tag und Teilnehmer bzw. Betreuer.

3.b.b **Bei Begegnungen im Ausland werden Zuschüsse zu den Fahrtkosten in Höhe 70,00 € je Teilnehmer gewährt, maximal 20 % der Fahrtkosten.**

Sonderförderungen bei sozial bedürftigen und behinderten Teilnehmern!

3.b.c Für Teilnehmer, **die den Sankt Augustin-Ausweis vorlegen,** wird ein zusätzlicher städtischer Zuschuss gewährt, der sich wie folgt errechnet:

Teilnehmerbeitrag je Tag *(höchstens jedoch 14,00 € täglich)*
abzüglich der Eigenleistung je Tag *(3,00 €)*
= zusätzlicher Zuschuss je Tag

Diese Zusatzförderung ist über das Jugendamt der Stadt zu beantragen!

3.b.d Für behinderte Teilnehmer wird zur pauschalen Abgeltung eines besonderen Bedarfs zusätzlich ein Zuschuss von **4,00 €** täglich gezahlt. Für je fünf behinderte Teilnehmer können zusätzliche Mitarbeiter in die Förderung einbezogen. Der förderungsfähige Mehrbedarf von zusätzlichen Mitarbeitern ist glaubhaft zu machen.

Zuschüsse für Maßnahmen zur Integration

4. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Fördermittel von Maßnahmen zur Integration sozial benachteiligter Kinder und Jugendlichen

4.a Förderabsicht, Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen:

Integrationsmaßnahmen zur Integration von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen dienen der Eingliederung von benachteiligten, insbesondere behinderten Kindern und Jugendlichen in das gesellschaftliche und kulturelle Leben außerhalb von Elternhaus und Schule. Gefördert werden alle Sankt Augustiner Teilnehmer und eine angemessene Anzahl Leiter.

Durch die Teilnahme an Sondermaßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe und sonstiger einschlägig tätiger und fachkundiger Träger und Einrichtungen soll sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen die erzieherische und soziale Integration erleichtert werden. Die Angebote sollen vornehmlich darauf gerichtet sein, die spezifischen Defizite der Mitglieder dieser Gruppen auszugleichen. Die Teilnahme von Jugendlichen, die nicht zu diesen Gruppen gehören, ist in dem Umfang **notwendig**, als dadurch der Förderungszweck begünstigt wird.

Bei Integrationsmaßnahmen gilt folgende Besonderheit:

4.a.a Programm:

Vor Beginn der Maßnahme muss ein Tages-Programm vorgelegt werden, aus dem Art und Gestaltung der Integrationsmaßnahme hervorgeht.

4.b Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der städtische Zuschuss beträgt 14,- € pro Tag und Teilnehmer bzw. Betreuer.

Zuschüsse für Bildungsmaßnahmen

5. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Fördermittel zur Durchführung von Bildungsmaßnahmen und -veranstaltungen

5.a **Förderabsicht, Fördergegenstände und Fördervoraussetzungen:**

Bildungsmaßnahmen: Im Rahmen der Jugendverbandsarbeit sollen jungen Menschen durch an Lernzielen der Jugendarbeit orientierte Bildungsveranstaltungen Denkanstöße, sowie Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden. Ferner sollen Mitarbeiter in der Jugendverbandsarbeit durch Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben befähigt werden.

Bei Bildungsmaßnahmen gelten folgende Besonderheiten:

Gefördert werden..

5.a.a Bildungsveranstaltungen der politischen, sozialen, kulturellen, Arbeitswelt bezogenen, ökologischen und sportlichen Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit (Bildungsveranstaltungen **B-1**).

5.a.b Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Arbeit der Jugendverbände und Jugendgemeinschaften (Bildungsveranstaltungen **B-2**).

5.a.c die Teilnahme ehrenamtlicher Mitarbeiter an Veranstaltungen der jeweiligen Dachorganisation (Bildungsveranstaltungen **B-3**).

5.a.d **Nicht gefördert werden in der Regel**

Bildungsveranstaltungen im Ausland. - **Grundsätzlich nicht gefördert werden Gruppenstunden!**

5.a.e **Mindestalter**

Die Teilnehmer gem. Ziffer **5.a.a (B-1)** müssen mindestens 6 Jahre alt sein.
Die Teilnehmer gem. Ziffer **5.a.b (B-2) und 5.a.c (B-3)** müssen mindestens **12** Jahre alt sein,

5.a.f **Höchstalter**

Die Förderung von Teilnehmern an Maßnahmen gem. Ziffer **5.a.b (B-2) und 5.a.c (B-3)** erfolgt ohne Altersbegrenzung. Die Vollendung des 27. Lebensjahres stellt das Höchstförderungsalter bei Maßnahmen nach Ziffer **5.a.a (B-1)** dar. Bei Förderungsanträgen für ältere Teilnehmer (> 27Lj.) ist eine nachvollziehbare Begründung erforderlich.

5.a.g **Teilnehmerzahl**

Maßnahmen nach Ziffer **5.a.a (B-1) und 5.a.b (B-2)** werden nur gefördert, sofern mindestens 10 Teilnehmer nachgewiesen werden.

5.a.h **Eigenanteil**

Bei Maßnahmen nach Ziffer **5.a.b (B-2) und 5.a.c (B-3)** wird kein Mindestprozentsatz für Teilnehmerbeitrag und Eigenleistung des Trägers festgesetzt. Bei Maßnahmen nach Ziffer **5.a.a (B-**

1) wird der Zuschuss nur gewährt, wenn Teilnehmerbeitrag und Eigenleistung des Trägers zusammen mindestens 25 % der Gesamtkosten betragen. Ist dieser Anteil geringer, so wird ein Anteil von 25 % bei der Berechnung der Zuschüsse angerechnet.

5.a.i **Sozialform und Programm**

Bildungsveranstaltungen werden nur gefördert, wenn..

- sie als Seminare, Lehrgänge, Kurse, Tagungen, Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen oder in gleichwertiger Form durchgeführt werden und
- vor Beginn der Bildungsveranstaltung ein detailliertes Programm vorgelegt wird, aus dem Zeitrahmen, Inhalte und Ziele ersichtlich sind. **Ausnahme bilden die Maßnahmen der Dachverbände (B-3); hier ist das Programm mit dem Verwendungsnachweis nachzureichen.**

5.b **Art, Umfang und Höhe der Förderung**

5.b.a **Gefördert werden in der Regel maximal 25 Teilnehmer.**

Die Förderungssätze betragen je Tag und Teilnehmer, Leiter und Referent bei

- Veranstaltungen von mindestens 2,5 Stunden Bildungsarbeit (Halbtagesveranstaltungen) **5,00 €, also in der Regel maximal 125,- €** pro Veranstaltungstag.
- Veranstaltungen von mindestens fünf Zeitstunden Bildungsarbeit ohne Übernachtung *(Tagesveranstaltungen)* **10,00 €, also i. d. R. maximal 250,- €** pro Veranstaltungstag

5.b.b Liegt zwischen den Veranstaltungstagen, am Veranstaltungsort, zur Fortsetzung der Bildungsveranstaltung, notwendigerweise eine Übernachtung *(Internatsveranstaltung)*, so wird diese mit **5,00 € pro Person** zusätzlich gefördert.

5.b.c Pro Träger und Jahr werden höchstens 20 % des jeweiligen Haushaltsansatzes der Haushaltsstelle „Zuschüsse zu Bildungsveranstaltungen" gewährt.

5.b.d Bildungsangebote die nach $22^{\underline{00}}$ Uhr liegen, werden bei der Ermittlung der Zeitstunden nicht berücksichtigt. Je Kalendertag kann nur ein Förderungssatz im Sinne der Ziffer **5.b.a** oder **5.b.b** angerechnet werden.

5.b.e Je Kalendertag können höchstens fünf Zeitstunden Bildungsarbeit abgerechnet werden.

5.b.f Hauptamtliche Mitarbeiter von Fachämtern und überörtlichen Stellen im Bereich der Jugend- und Jugendbildungsarbeit, deren Mitwirken sich aus Dienstpflichten ergibt, werden nicht bezu-schusst.

Zuschüsse für die alltägliche Arbeit der Jugendgruppen

6. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Fördermittel zur Durchführung von Jugendgruppen, -vereins und -verbandsarbeit

6.a Förderungsabsicht, Fördergegenstand und Fördervorausetzungen

Gefördert werden soll die fortwährende Arbeit der Sankt Augustiner Jugendgruppen, -vereine und -verbände. Die Fördermittel sollen die Durchführung von Gruppenstunden sichern helfen und die Verbesserung oder Ausweitung des jeweiligen Angebotes fördern.

Bei der Verbandsförderung gelten folgende Besonderheiten:

6.a.a Gefördert werden
nur alle Teile einer Gruppe zusammen, ganze Vereine bzw. eigenständige Verbandsteile.

6.a.b Gefördert wird jede Gruppierung soweit sie

- ihren ständigen Sitz in Sankt Augustin hat und
- ihre Annerkennung nach § 75 KJHG besitzt
- eine fortlaufende und überdauernde Arbeit auf Anforderung nachweisen kann.

6.a.c Nicht gefördert werden

- Einzelgruppen *(z.B. einer Kirchengemeinde, eines Pfadfinderstammes)* oder
- Gruppierungen, deren Zweck vorrangig nicht der Jugendarbeit, sondern einer speziellen Betätigung *(z.B. dem Singen innerhalb eines Singekreises)* dient.

6.b Art, Umfang und Höhe der Förderung

6.b.a Jede zur Förderung berechtigte Gruppierung erhält auf der Basis ihrer im Vorjahr geförderten Aktivitäten einen Zuschuss in Höhe von 10 % des im Vorjahr gewährten Zuschusses ohne den Zuschuss zur Förderung der Verbandsarbeit, zur Förderung von Innovationen, sowie zur Förderung von Jugendpflegematerial.

6.b.a Liegt die maximal mögliche Förderung unter 100,- € oder handelt es sich um eine neu gegründeten und zur Förderung berechtigte Gruppierung, so wird die Förderung im Sinne der Anschubfinanzierung auf 100,- € aufgestockt.

Zuschüsse für innovative Ansätze in der Jugendarbeit

7. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Fördermittel für Modell- und Sondermaßnahmen

7.a **Förderabsicht, Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen:**

Für Maßnahmen, für die Zuschüsse nach den übrigen Richtlinien nicht vorgesehen sind, die aber der Kinder- und Jugendarbeit besondere Impulse geben können, die neue Wege der Kinder- und Jugendarbeit aufzeigen oder von besonderer Bedeutung sind, können Zuschüsse besonderer Art gewährt werden.

Bei Modell- und Sondermaßnahmen gilt folgende Besonderheit:

7.a.a Antragsverfahren

Der Zuschuss ist über das Städtische Jugendamt zu beantragen!

7.b **Art, Umfang und Höhe der Förderung**

Der städtische Zuschuss beträgt maximal 2.500,00 € pro Maßnahme. Über Zuschüsse, die einen Betrag von 1.000,00 € überschreiten, entscheidet der Jugendhilfeausschuss der Stadt Sankt Augustin.

Zuschüsse für Material

8. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Fördermittel zur Anschaffung von Geräten, Material und Hilfsmitteln für die Jugendarbeit (Jugendpflegematerial)

8.a **Fördergegenstände und Fördervoraussetzungen:**

8.a.a Durch die Gewährung von städtischen Zuschüssen soll Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften, die keine andere öffentliche Förderung erhalten, die Anschaffung und Reparatur von Geräten, Materialien und Hilfsmitteln - Jugendpflegematerial - für die Jugendarbeit erleichtert werden. Jugendpflegematerial wird nur bezuschusst, soweit es der Gruppen- und Gemeinschaftsarbeit dient.

Bei der Förderung von Pflegematerial gelten folgende Besonderheiten:

8.a.b **Gefördert werden**

die Anschaffung und die Reparatur von Jugendpflegematerial.

8.a.c **Nicht gefördert werden**

- Verbrauchsmaterialien, z.B. Filme, Ton- und Datenträger aller Art, Werkmaterial, Büromaterial, Kleinteile aller Art, insbesondere Zelt-Befestigungsmaterial,
- Haushaltsgeräte und -artikel, Video- und Hifi-Anlagen, Musikinstrumente, Handys oder Sprechfunkanlagen, Tischspiele, Spielesammlungen, u. ä.
- Bürotechnische Geräte, Computer,
- sowie Einrichtungsgegenstände aller Art.

Im Jugendamt wurde ein **Medien- und Spielepool** eingerichtet. Dort können Videogeräte sowie Outdoor-Spielgeräte, etc. ausgeliehen bzw. genutzt werden.

8.a.d **Bedarfserklärung (dem Antrag beifügen!)**

Der Antragsteller hat eine Erklärung zum Bedarf der Anschaffung abzugeben, sowie eine Liste der benötigten Gegenstände beizufügen.

8.a.e **Kaufbewilligung**

Die Anschaffung von Jugendpflegematerial ist grundsätzlich vor Erteilung der beantragten Bewilligung nicht zulässig. **In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die vorzeitige Beschaffung bewilligt werden.**

8.a.f **Mindestanschaffungswert und Höchstförderung**

Gefördert werden sollen solche Anträge, deren Gesamtaufwendungen 100,00 € überschreiten. Bei Anschaffung eines Gegenstandes von über 1500,00 €, sind drei Preisangebote von verschiedenen Firmen vorzulegen. Die höchstmögliche Förderung beträgt 1000,00 € pro Antragsteller und Jahr.

8.a.g **Eigentumsvorbehalt**

Bei Auflösung einer Jugendgemeinschaft bzw. Einstellung der jugendpflegerischen Arbeit oder wenn das bezuschusste Material nicht mehr zweckentsprechend verwandt wird, ist der Zuschuss anteilmäßig zurückzuzahlen bzw. die weitere Verwendung des Materials mit dem städtischen Jugendamt abzustimmen.

8.b Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der städtische Zuschuss beträgt im Regelfall 60 % der angemessenen Kosten, höchstens jedoch 1000,00 € pro Antragsteller und Jahr.

Beachten:

5. **SJR heißt Stadtjugendring Sankt Augustin und TN heißt Teilnehmer :-)**
6. **Bitte den TN-Leiter-Schlüssel beachten! *(Zu viele Leiter werden nicht mehr gefördert!)***
7. **Bitte beachten: In der Regel werden nur Sankt Augustiner Teilnehmer bzw.Leiter gefördert.**
8. **Mit Ausnahme von B-123-Anträgen müssen alle Programme mit dem Antrag eingereicht werden.**
9. **Die Sonderförderungen für behinderte Teilnehmer über das Antragsformular beim SJR / Sonderförderung bei der Stadt über gesondertes Formblatt bei der Stadt *(beides kann im Internet heruntergeladen werden: www.sjr-sanktaugustin.de)***

***(1 = Zusätzlich werden auch Nicht-Sankt-Augustiner Teilnehmer gefördert**

***(2 = Behinderte sind mit Kopie ihrer Behinderten-Ausweise nachzuweisen**

***(3 = Liste geplanter Anschaffungen mit Bedarfserklärung im Antrag *(bei Wert über 1500,-€ Preisangebote beilegen)* Materialkäufe vor Bewilligung bedürfen der Genehmigung!**

***(4 = Förderung Bildungsmaßnahmen hier: Halbtagesveranstaltung / Tagesveranstaltung / Übernachtung**

Noch mal alles auf einen Blick...

Förderbereich	Antrag wo?	Sonderantrag Behinderte *(2	Programm	Mindestalter in Jahren	Höchstalter TN in Jahren	Max. TN-Zahl	Max. TN-Tage	Eigenanteil	Förderung *(4
Freitzeitmaßnahmen	SJR	SJR / Stadt	nein	6	27	nein	21	50%	7,- €
Feriennaherholungen	SJR		ja	6	16	nein	21	nein	5,- €
Internat. Begegnungen *(1	SJR	SJR / Stadt	ja	6	27	30	21	30%	7,- € *(1
Bildungsmaßnahmen B-1	SJR		ja	6	27	25	21	nein	5,- / 10,- + 5,-
Bildungsmaßnahmen B-2	SJR		ja	12	nein	25	21	nein	5,- / 10,- + 5,-
Bildungsmaßnahmen B-3	SJR		ja	12	nein	25	21	nein	5,- / 10,- + 5,-
Integrationsmaßnahmen *(2	SJR		ja	6	27	nein	21	50%	50%
Sonder-/ Modellmaßnahmen	Stadt		ja	6	27	entfällt	enfällt	nein	max 2500,- €
Jugendpflegematerial *(3	SJR	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	40%	60%